S 11 RA 209/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 209/98
Datum	21.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 100/01
Datum	04.06.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines WeitergewÃ¤hrungsantrages der KlÃ¤gerin vom 06.11.1996.

Mit Bescheiden vom 04.10.1993, 11.02.1994 und 03.11.1995 gewÃ¤hrte die Beklagte der am 1966 geborenen KlÃ¤gerin eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bis zum 31.03.1997, die im wesentlichen auf den Folgen eines Wegeunfalls vom 01.06.1987 (u.a. einem HWS- Schleudertrauma Grad I) wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigung von 1986 bis 1990 als Kontrollassistentin am Verkehrsflughafen M. beruhte. Der Arbeitsunfall wurde mit Bescheid vom 24.10.1995 ohne Zahlung einer Verletztenrente anerkannt (zuletzt bestÃ¤tigt mit Urteil des Bayer. Landessozialgerichts â LSG â vom 05.04.2000, Az. L 2 U 270/98).

Wegen einer anerkannten Berufskrankheit (Hauterkrankung nach Nr. 5101 der Anlage zur BeKV) bezieht die KlÃ¤gerin, die deswegen im dritten Lehrjahr eine Lehre als Friseurin abbrechen musste, von der Berufsgenossenschaft fÃ¼r Gesundheit und Wohlfahrtspflege eine Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H.

Den WeitergewÃ¤hrungsantrag der KlÃ¤gerin vom 06.11.1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.04.1997/Widerspruchsbescheid vom 23.01.1998 ab, weil diese auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig erwerbsfÃ¤hig sei. Dabei stÃ¼tzte sie sich auf Gutachten des Internisten Dr. W. vom 21.03.1997, des Nervenarztes Dr. S. vom 26.03.1997 und des OrthopÃ¤den Dr. K. vom 19.09.1997, die eine PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung, ein cervikales und lumbosakrales Wurzelreizsyndrom und den Verdacht auf cerebrale DurchblutungsstÃ¶rungen feststellten.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhoben und eine Besserung ihres ErwerbsvermÃ¶gens bestritten. Es seien Gutachten der Professoren P. , S. , R. und des Dr. M. aus einem Zivilprozess zu berÃ¼cksichtigen, aus denen sich hirnorganische SchÃ¤digungen und Blockaden der WirbelsÃ¤ule sowie eine HirndurchblutungsstÃ¶rung (stark verminderte StrÃ¶mung in der Arteria vertebralis, insbesondere auch durch apparative Diagnostik des Dr. V. verifiziert) ergÃ¤ben. Auch seien weitere Begutachtungen auf HNO-Ã¤rztlichem, neurootologischem sowie testpsychologischem Gebiet angezeigt.

Das SG hat Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. P. vom 12.01.1999 und des Chirurgen und OrthopÃ¤den Dr. L. vom 14.06.1999 eingeholt. Dr. P. hat akzentuierte PersÃ¶nlichkeitszÃ¼ge mit einer Beeinflussung der praktischen LebensbewÃ¤ltigung festgestellt. Der psychovegetative Spannungszustand sei keine Krankheit im sozialrechtlichen Sinne sondern bewusstseinsnah fixiert und kÃ¶nne mit zumutbarer Willensanspannung Ã¼berwunden werden. Dr. L. hat Arthralgien beider Sprunggelenke nebst einer Periarthritis humeroscapularis sowie eine mÃ¤Ã□ige wirbelsÃ¤ulenbedingte Fehlstatik bei leichten HalswirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderung gefunden; der radiologische Zusatzgutachter Prof. G. eine vÃ¶llig unauffÃ¤llige jugendliche WirbelsÃ¤ule ohne Hinweis auf vermehrte degenerative VerÃ¤nderungen. Insgesamt seien damit schwere Arbeiten, hÃ¤ufigstes BÃ¼cken, Treppensteigen, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und an Maschinen nicht mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne aber mit den Ã¼blichen Unterbrechungen noch an BÃ¼romaschinen und am Bildschirm vollschichtig beschÃ¤ftigt werden.

Durch Urteil vom 21.03.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig, weil sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten kÃ¶nne. Sie sei ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung und mit einer Einweisung von nur drei Monaten in die TÃ¤tigkeit einer Kontrollassistentin als einfach angelernte Angestellte einzustufen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verweisen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung zum LSG eingelegt, weil sie einer ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr nachgehen kÃ¶nne. Dies beruhe auf den Folgen ihres Verkehrsunfalls und sei auch durch die Feststellung als schwerbehinderter Mensch

nach dem Schwerbehindertengesetz sowie die AuskÃ¼nfte ihrer nunmehr behandelnden Ãrzte Dr. S. und Dr. Dr. G. bewiesen.

Das LSG hat das Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. M. vom 10.09.2002 eingeholt, wonach die KlÃ¤gerin unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses trotz qualitativer EinschrÃ¤nkungen auf leichte Frauenarbeiten in wechselnder Ausgangsposition unter Vermeidung von Zwangshaltungen und TÃ¤tigkeiten auf Leitern und im Akkord noch acht Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne. Dr. M. hat eine anhaltende somatoforme SchmerzstÃ¶rung (ICD 10 F 45.4), ein chronisches HalswirbelsÃ¤ulen-Syndrom ohne funktionelle Defizite und ein chronisches Syndrom der LendenwirbelsÃ¤ule ohne funktionelle Defizite diagnostiziert, wobei eine erhebliche Diskrepanz zwischen subjektivem Erleben und objektivem Befund bestehe. Am 03.02.2003 hat der SachverstÃ¤ndige auf Einwendungen der KlÃ¤gerin hin sein Gutachten ergÃ¤nzt und ausgefÃ¼hrt, dass im Nervensystem, besonders im Gleichgewichtsorgan kein pathologischer Befunde vorliege und deswegen ein HNO â Ã¤rztliches ErgÃ¤nzungsgutachten nicht notwendig sei. Die apparativen Untersuchungsmethoden zeigten fÃ¼r die geklagten Symptome einer Verlangsamung, Konzentrationsschwierigkeit und GedÃ¤chtnisstÃ¶rungen keine relevanten Befunde, weswegen eine ergÃ¤nzende neuropsychologische Testung nicht vorzunehmen sei. Eine Stenose der hirnzufÃ¼hrenden GefÃ¤Ãe sei durch die vorliegenden Untersuchungen ausgeschlossen worden. Es kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin auch ohne das Vorliegen objektiver Befunde Schmerzen empfinde. Dadurch werde aber keine zeitliche LeistungseinschrÃ¤nkung hervorgerufen.

Die KlÃ¤gerin stellt den Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.03.2001 sowie des Bescheides vom 18.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.01.1998 zu verurteilen, ihr Ã¼ber den 31.03.1997 hinaus Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten beider In-stanzen, des BayLSG, Az: L 2 U 270/98 sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Leistungen wegen eines Versicherungsfalls der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit.

Nach Â§ 44 Abs. 2 SGB VI (bzw. Â§ 43 Abs. 2 SGB VI des ab 01.01. 2001 geltenden Reformgesetzes der Renten wegen verminderter Er-werbsfÃ¤higkeit â EMRefG â vom 20.12.2000, BGBl I, S. 1827) liegt ErwerbsunfÃ¤higkeit nur vor, wenn ein Versicherter wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit

auÃerstande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe (bzw. nach dem Gesetz zur Neuregelung der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vom 24.03.1999 ab 01.04.1999 DM 630,00 bzw. 325,00 EUR) Ã¼bersteigt.

BerufsunfÃ¤hig oder erwerbsunfÃ¤hig ist nach dem 2. SGB VI-Ãnderungsgesetz vom 02.05.1996 (BGBl. I S.659) aber nicht, wer ei-ne TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§Â§ 43 Abs.2 Satz 4, Â§ 44 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB VI). Diese Rechtslage (sog. Arbeitsmarktrente bei untervollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen) ist im EMRefG beibehalten worden (Â§ 43 Abs.3 SGB VI) â allerdings mit einer VerschÃ¤rfung des MaÃstabes des zumutbaren UnvermÃ¶gens von 8 auf 6 Stunden auch hinsichtlich der BerufsunfÃ¤higkeitsrente (Â§ 240 SGB VI EMRefG), die fÃ¼r die nach dem 01.01.1961 geborenen KlÃ¤gerin entfÃ¤llt. Damit liegt eine rechtlich relevante Minderung des LeistungsvermÃ¶gens nur vor, wenn ein Versicherter auf den Teilzeitarbeitsmarkt (wenn er eine solche Stelle â wie hier â nicht inne hat) verwiesen werden mÃ¼sste oder ein sog. Katalogfall oder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen bzw. eine schwere spezifische Leistungsbehinderung (BSG, Urteil vom 30.10.1997 â 13 RJ 49/97) mit der dann ausnahmsweise erforderlichen Benennung einer konkreten TÃ¤tigkeit gegeben ist (vgl. BSGE 80, 24).

Eine derartige Leistungsminderung ist bei der KlÃ¤gerin nicht vorhanden. Deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob ihr auch nach einer unversicherten Zeit von zwei Jahren ab dem Ende der Rentenzahlung (31.03.1997) noch weitere anwartschaftserhaltende Sachverhalte (vgl. Â§Â§ 43 Abs. 4 Nr. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) zugute kommen, wie etwa der Bezug einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Leistung, beispielsweise der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (vgl. Â§Â§ 43 Abs. 4 Nr. 1, 58 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alternative SGB VI).

Nach den Ã¼bereinstimmenden Feststellungen aller gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen sowie der Gutachter der Beklagten ist die KlÃ¤gerin im Stande, vollschichtig einer ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Dies belegen â im Verwaltungsverfahren â die Gutachten des Nervenarztes Dr. S. , des OrthopÃ¤den Dr. K. und des Internisten Dr. W. â in den gerichtlichen Verfahren â die Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. P. vom 12.01.1999, des Chirurgen und OrthopÃ¤den Dr. L. vom 14.06.1999 sowie das vom Senat eingeholte Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. M â¦ Die Einwendungen der KlÃ¤gerin gegen das Gutachten von Dr. M. sind mit dessen Stellungnahme vom 03.02.2003 Ã¼berzeugend widerlegt worden. Nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme konnte schon Dr. P. keine objektiv krankhaften Befunde finden, obwohl er auch apparative Untersuchungen (EEG, AEP, Doppler-Sonografie, NRG) auswertete. Insbesondere bestand bei voller Beweglichkeit im Bereich der HWS keine Blockade. Auch Dr. L. findet lediglich eine mÃ¤Ãige, wirbelsÃ¤ulenbedingte Fehlstatik bei leichtestgradiger HalswirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderung. Der radiologische Zusatzgutachter Prof. Dr. G. beschreibt eine vÃ¶llig unauffÃ¤llige jugendliche WirbelsÃ¤ule. Dies deckt sich mit

den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. M â¦ Auch er erhebt, wie psychiatrischerseits erforderlich, einen eingehenden klinischen Befund und fÃ¼hrt technische Untersuchungen (EEG, Doppler-Sonografie der HalsgefÃ¤Ãe und transkraniale Doppler-Sonografie) durch. Dr. M. stellt in Auswertung des MRT des Radiologen Dr. S. vom 11.12.2001 auch einen unauffÃ¤lligen kernspintomografischen Befund fest, kann einen zeitweiligen Verschluss der Arteria vertebralis ausschlieÃen und findet keine Hinweise fÃ¼r eine depressive StÃ¶rung von Krankheitswert. Bei diesen Befunden ist eine weitere Begutachtung nicht angezeigt, wie Dr. M. zu Recht festgestellt hat.

Bei dem der KlÃ¤gerin noch verbliebene RestleistungsvermÃ¶gen kann ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r die an sich noch mÃ¶gliche VollzeittÃ¤tigkeit eine ausreichende Zahl von ArbeitsplÃ¤tzen gibt, ohne dass ernstliche Zweifel daran aufkommen, dass die KlÃ¤gerin in einem Betrieb einsetzbar ist. Sie kann mit den Ã¼blichen Unterbrechungen noch an BÃ¼romaschinen und am Bildschirm vollschichtig beschÃ¤ftigt werden. Ausgeschlossen sind nur schwere Arbeiten, hÃ¤ufigstes BÃ¼cken, Treppensteigen, Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten und an Maschinen sowie Umgang mit Farbstoffen im Friseurberuf. Diese qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen erlauben von Anzahl, Art und Umfang her eine ausreichende Anzahl von Verrichtungen, die in ungelernten TÃ¤tigkeiten gefordert zu werden pflegen (vgl. BSGE 80, 24, 34), wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen) bzw. im mehr kaufmÃ¤nnischen Bereich leichte BÃ¼rohilfstÃ¤tigkeiten, wie z.B. Kartei- oder ListenfÃ¼hrung oder eine PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit. Diese Bezeichnung von TÃ¤tigkeiten der Art nach als allgemeine Aufzeichnung geeigneter TÃ¤tigkeitsfelder genÃ¼gt; eine konkrete Benennung von ArbeitsplÃ¤tzen ist nicht erforderlich.

FÃ¼r die Annahme eines Seltenheits- bzw. Katalogfalles liegen keine Anhaltspunkte vor. Bei dem vorhandenen negativen Leistungsbild liegt keine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes aufgrund einer derartigen Fallgestaltung vor (vgl. SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 30, 75, 81, 90, 104, 109, 117; SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8, Â§ 1246 Nr. 41; jetzt nach Â§ 43 Abs. 3 EMRefG "Ã¼bliche" Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes). Denn weder hat die KlÃ¤gerin besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der GewÃ¶hnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 104, 117), noch weist sie LeistungseinschrÃ¤nkungen auf, die sich in Verbindung mit anderen EinschrÃ¤nkungen besonders erschwerend bei einer Arbeitsplatzsuche auswirkten, wie z.B. die von der Rspr. erwÃ¤hnten FÃ¤lle der Erforderlichkeit zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 136), EinschrÃ¤nkungen bei Arm- und Handbewegungen, jederzeit selbstbestimmtem Wechsel vom Sitzen zum Gehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr. 8), Einarmigkeit und EinÃ¤ugigkeit (BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 30).

Ebenfalls hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Die insoweit ausschlaggebende Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ergibt sich aus dem Umstand, dass der KlÃ¤gerin kein qualifizierter Berufsschutz im Sinne des Â§ 43 Abs.2 SGB VI RRG 92 zukommt. Weder hat sie einen Beruf

vollstÃ¤ndig erlernt (die Lehre als Friseurin wurde abgebrochen, ohne dass dies trotz beruflicher Verursachung fÃ¼r den Berufsschutz von Bedeutung wÃ¤re) noch hat sie sich durch praktische TÃ¤tigkeit wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit als Kontrolleassistentin die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten einer hÃ¶heren Berufsgruppe angeeignet. Nach ihren eigenen AusfÃ¼hrungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 21.03.2001 ist sie nur drei Monate durch einen Kontrollassistenten angelernt worden. Auch fÃ¼r Angestellte ist AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r eine Einteilung in Berufsgruppen die fÃ¼r den jeweiligen Beruf erforderliche Ausbildung als generelle â wenn auch bei tatsÃ¤chlicher AusÃ¼bung des Berufs nicht zwingende â Zugangsvoraussetzung (BSGE 55, 45). In der Arbeitswelt erfordern diejenigen Ausbildungsberufe, die Ã¼blicherweise im AngestelltenverhÃ¤ltnis ausgeÃ¼bt werden, durchweg eine Ausbildung von zwei oder von drei Jahren. Entsprechend der Schematisierung bei den Arbeiterberufen befindet sich darunter eine weitere Gruppe der Angestelltenberufe, die eine Ausbildung nicht erfordern und deshalb als "ungelernte AngestelltentÃ¤tigkeiten" bezeichnet werden kÃ¶nnen (BSGE 55,45). Dann erschÃ¶pft sich der Anspruch wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit in einem mÃ¶glichen Anspruch auf EU.

SchlieÃlich steht auch einem Anspruch auf BU-Rente das oben festgestellte vollschichtige ErwerbsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin entgegen.

Das Risiko, ob die Versicherte auf eine dem verbliebenen Leis-tungsvermÃ¶gen entsprechende Arbeitsstelle vermittelt werden kann, fÃ¤llt in den ZustÃ¤ndigkeitsbereich der Arbeitslosenversicherung (BSGE 56, 69; 44, 39).

Insgesamt besteht danach kein Rentenanspruch. Die Berufung war zurÃ¼ckzuweisen.

Kosten sind nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024